



**Unsere Fachfrau Helen Furrer**

ist eidg. dipl. Sozialversicherungsexpertin und als Prozessleiterin bei der SVA Zürich im Bereich Versicherungsleistungen (AHV-/IV-Renten und Ergänzungsleistungen) tätig.

## «Wie wird das Wohnrecht angerechnet?»

Mein Lebenspartner hat mir ein lebenslangliches und unentgeltliches Wohnrecht in seinem – ziemlich abgelegenen liegenden und mit Holzfeuerung ausgestatteten – Zweifamilienhaus gewährt. Das Wohnrecht beginnt mit seinem Tod. Es ist notariell bescheinigt und im Grundbuch eingetragen. Eigentlich würde es mir gefallen, in der Nähe von Bahnhof, Einkaufsläden usw. zu wohnen. Ich würde also, sobald ich eine Wohnung in Miete habe, das Wohnrecht auch in Zukunft nicht in Anspruch nehmen und dieses im Grundbuch löschen lassen. Sollte ich einmal pflegebedürftig werden, ins Altersheim gehen und meine Rente und AHV nicht mehr reichen, so müsste ich Ergänzungsleistungen beantragen. Ich frage Sie, ob die EL ohne das inzwischen gelöschte Wohnrecht berechnet wird oder ob das Wohnrecht trotz Löschung zum Einkommen aufgerechnet wird, wodurch ich dann weniger EL erhalten würde?

Wie Sie schreiben, sind Sie von Ihrem Partner finanziell unabhängig. Somit ist anzunehmen, dass Sie – solange Sie in der eigenen Wohnung leben – keine Ergänzungsleistungen benötigen werden.

Grundsätzlich ist das Wohnrecht ein Recht, das weder übertragbar noch ver-

erbbar ist. Normalerweise handelt es sich um ein unentgeltliches Wohnrecht, was jedoch vertraglich abgeändert werden kann. Bei Berechnung der Ergänzungsleistungen wird der steuerliche Eigenmietwert als Einnahme angerechnet. Als Ausgabe wird ebenfalls der Eigenmietwert und eine Pauschale für die Nebenkosten von CHF 1680.– berücksichtigt, jedoch nur bis zum maximal anrechenbaren Mietzins, der für Alleinstehende CHF 13 200 pro Jahr beträgt.

Verzichtet jemand freiwillig auf ein ihm zustehendes Wohnrecht, so wird es ihm bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen trotzdem als Einnahme angerechnet. Das gilt sogar dann, wenn dieses Wohnrecht im Grundbuch gelöscht wurde. Grund dafür ist, dass es im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen heisst, dass sämtliche Einkünfte – auch diejenigen, auf die verzichtet wurde – bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet werden. Als Verzicht gilt, wenn jemand ohne Rechtspflicht oder zwingenden Grund auf die (vollständige) Ausschöpfung seiner vertraglichen Rechte verzichtet oder sofern keine gleichwertige Ge-

genleistung vereinbart wurde. Solange Sie also in der eigenen, selbst gemieteten Wohnung leben, müsste das vertraglich vereinbarte Wohnrecht bei einer allfälligen EL-Berechnung mit dem Betrag des steuerlichen Eigenmietwertes bei den Einnahmen angerechnet werden.

Sollten Sie aber einmal aus gesundheitlichen Gründen in ein Heim eintreten, wird das Wohnrecht bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht mehr angerechnet. Dies unabhängig davon, ob es noch im Grundbuch eingetragen ist oder gelöscht wurde. Entscheidend ist, dass das Wohnrecht ein persönliches, unabtretbares Recht ist und Sie es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr wahrnehmen könnten.

Anders wäre es, wenn Sie ohne gesundheitliche Notwendigkeit in ein Heim eintreten. Dann müsste das Wohnrecht weiterhin angerechnet werden. Die EL-Stelle wird bei einem Heimeintritt also abklären müssen, ob es sich tatsächlich um einen gesundheitlich bedingten Heimeintritt handelt, was ja meistens der Fall ist.

Weitere Informationen kann Ihnen die für Sie zuständige EL-Stelle geben.

## «Was bedeutet die Pensionierung meines Mannes?»

Mein Mann wird mit 65 Jahren pensioniert. Ich bin 60, arbeite aber seit einiger Zeit nicht mehr. Muss ich etwas speziell beachten, damit ich später keine Beitragslücken habe?

Gut, dass Sie daran denken: Es ist wichtig zu beachten, dass jede Beitragslücke später eine Rentenkürzung zur Folge haben kann. Bisher war Ihr Ehemann voll

erwerbstätig und hat AHV-Beiträge entrichtet. Deshalb waren Sie von der Beitragspflicht befreit. Wenn er jetzt pensioniert wird, ist das nicht mehr der Fall. Sie sollten sich bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde als Nichterwerbstätige anmelden. Die zuständige Ausgleichskasse wird dann abklären, ab wann Sie AHV-beitragspflichtig sind.

Möglicherweise hat Ihr Ehemann mit seinem Lohn fürs laufende Jahr noch genügend Beiträge entrichtet, sodass Sie erst ab dem kommenden Jahr selbst AHV-Beiträge bezahlen müssen. Grundsätzlich sind Sie bis zum ordentlichen Rentenalter von 64 Jahren beitragspflichtig, auch wenn Sie Ihre Altersrente um ein oder zwei Jahre vorbeziehen sollten.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeilupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel

schriftlich: Zeilupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den Kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.